

## Newsletter-Probe

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Interesse an meinem Newsletter, anbei erhalten Sie ein Muster des KFO-Newsletters.

Dieses finden Sie im Anschluss an dieses Schreiben.

Der Newsletter wird Ihnen im Rahmen eines Abonnements alle 6 Wochen per Post in die Praxis geschickt.

Wenn Sie Interesse an der Bestellung haben, dann füllen Sie einfach das beiliegende Formular aus.

Eine Kündigung ist jederzeit möglich, und nur als Newsletter-Kunde genießen Sie den **kostenlosen** Service, alle Abrechnungsfragen, Schreiben von Versicherungen etc. beantwortet zu bekommen.

Ich würde mich freuen, wenn Ihnen die Leseprobe zusagt.

Es grüßt Sie freundlich

*Heike Herrmann*

**Anschrift:**  
Hagelerweg 15  
51147 Köln

**E-Mail:**  
info@kfo-profi.de

**Internet:**  
www.kfo-profi.de

**Telefon:**  
0 22 03 - 9 24 25 84

**Telefax:**  
0 22 03 - 9 24 25 68



Heike Herrmann  
KFO Praxismanagement  
Hagelerweg 15

51147 Köln

### Rückantwort Bestellung Newsletter

Hiermit bestellen wir den Newsletter ab sofort und ermächtigen Heike Herrmann, den monatlichen Betrag in Höhe von 29 € inkl. MWST und Versand (oder als PDF-Datei per E-Mail für 22 €) von unserem Konto abzubuchen.

**Kündigung täglich möglich.** Nur Newsletter-Kunden genießen den Service, alle **Abrechnungsfragen kostenlos** beantwortet zu bekommen. (Schriftverkehr Versicherung, etc.) Aus Organisationsgründen erfolgt die Abbuchung halbjährlich (jeweils zum 30.01. und 30.07.) – bei vorzeitiger Kündigung wird der zu viel gezahlte Betrag selbstverständlich unverzüglich zurück überwiesen. Sollten Sie einen Dauerauftrag einrichten, bitte ich um kurze E-Mail zur Info!

Bankverbindung	
BIC	
IBAN	

Bitte ankreuzen  **Druckexemplar**  
29 € inkl. MWST  
und Versand p. M.  **Als PDF-Datei**  
22 € inkl. MWST  
p. M.

**Anschrift:**  
Hagelerweg 15  
51147 Köln

Name, Anschrift der Praxis - bitte Praxisstempel lesbar ins Kästchen:

**E-Mail:**  
info@kfo-profi.de

**Internet:**  
www.kfo-profi.de

**Telefon:**  
0 22 03 - 9 24 25 84

**Telefax:**  
0 22 03 - 9 24 25 68

E-Mail-Adresse:

Unterschrift des Kontoinhabers: \_\_\_\_\_



# Heike Herrmann

Abrechnungs- und Praxismanagement



KFO-Newsletter 7/2012

ORTHOsolution®

## Themen:

- Beihilfe streicht GOÄ 5095
- Material- und Laborkosten neben GOZ 6100 – 6150
- Mehrfachberechnung der GOZ 6090
- Immer wieder Ärger Labor: Welche Preise sind angemessen, ortsüblich, tatsächlich
- Retainer nach GOÄ 2698



[www.kfo-profi.de](http://www.kfo-profi.de)

## Liebe Leserin, lieber Leser,

in dem heutigen Newsletter biete ich Ihnen folgende Themen an:

- Beihilfe streicht GOÄ 5095
- Material- und Laborkosten neben GOZ 6100 – 6150
- Mehrfachberechnung der GOZ 6090
- Immer wieder Ärger Labor: Welche Preise sind angemessen, ortsüblich, tatsächlich
- Retainer nach GOÄ 2698

## FRS nach GOÄ 5090 oder Ä 5095

Häufig gestellte Frage aus der Praxis: „Auf Grund eines Kommentars der Beihilfestelle bin ich mir unklar darüber, welche Abrechnungsposition ich für die Fernröntgen-Seitenaufnahme in der Kieferorthopädie ansetzen kann. Können Sie mir mitteilen, ob hier die Nr. Ä 5090 oder aber die Nr. Ä 5095 anzuwenden ist?“

Und so kann die Antwort darauf sein:

Eine exakt den Leistungsinhalt der Fernröntgenaufnahme beschreibende Gebührenposition findet man in der GOÄ nicht. Handelt es sich um eine Fernröntgenaufnahme mit zusätzlicher Weichteilzeichnung, so ist die Nr. Ä 5090 (Schädel-Übersicht in zwei Ebenen) anzusetzen. Denkbar wäre auch die analoge Berechnung der Nr. Ä 5115: „... Xeroradiografietechnik zur gleichzeitigen Beurteilung von Knochen und Weichteilen“.

Der einfachen Fernröntgenaufnahme **ohne zusätzliche Weichteilzeichnung** entspricht jedoch eher der Text der Nr. 5095: „Schädelteile in Spezialprojektionen“. Bei dieser Position wäre es durchaus denkbar, einen erhöhten Steigerungsfaktor in Ansatz zu bringen - erstens wegen der Notwendigkeit einer vollständigen Schädelaufnahme anstelle einer bloßen Teilaufnahme und zweitens deshalb, weil ein erhöhter Zeitaufwand zur Erzielung einer zeichnerisch auswertbaren Spezialaufnahme ohne störende Überlagerungen erforderlich ist.

## Material- und Laborkosten neben der GOZ 6100 bis 6150

In der neuen GOZ steht folgender Text:

*Die Leistungen nach den Nummern 6100, 6120, 6140 und 6150 beinhalten auch die Material- und Laboratoriumskosten für Standardmaterialien wie zum Beispiel unprogrammierte Edelstahlbrackets, unprogrammierte Attachments und Edelstahlbänder.*

Das haben wir verstanden, es bezieht sich primär auf die höherwertigen Materialien für Brackets und Bögen etc.

Was aber ist mit den zahntechnischen Leistungen, die vor Einsetzen des Bogens, der Brackets, indirektes Kleben etc. stattfindet? Können diese neben den Positionen GOZ 6100, 6140, 6150 abgerechnet werden, z. B. das Einarbeiten mehrerer Stops, open coil Federn etc.

Die Bundeszahnärztekammer hat eindeutig in der überarbeiteten GOZ Kommentar Version darauf hingewiesen, dass das BGH Urteil zur

Zumutbarkeitsgrenze auch nach GOZ 2012 gilt.

Beispiel Einsetzen eines Bogens:

BEB 7424	Druck-Zugfeder	22,11	1	22,11 €
BEB 0710	Hilfsteil anpassen	20,34	1	20,34 €
BEB 7417	Stops	9,06	2	18,12 €

Im Oberkiefer wird in dieser Sitzung eine Druckfeder eingearbeitet, der Bogen wurde zuvor am Modell vorangepasst und es wurden zwei Stops eingebogen/eingearbeitet.

Für diese Leistungen fällt ein zahntechnisches Honorar von 60,57 € an. Der ungeteilte Bogen nach GOZ ist bei 2,3-fachem Satz mit 64,67 € bewertet. Gehen wir einmal vom 2,3-fachen Satz aus und rechnen 75 % von 64,67 € = 48,50 €.

Das bedeutet, dass die anfallenden zahntechnischen Leistungen oberhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen. Und somit kann man mit dem BGH Urteil antworten, sofern die Versicherung wieder einmal behauptet, dass Material- und Laborkosten in den GOZ Nummern 6100 bis 6150 beinhaltet wären.

## Musterschreiben

Es ist korrekt, dass Standardmaterialien in den Positionen GOZ 6100 bis 6150 beinhaltet sind.

Es gilt jedoch weiterhin das BGH Urteil (BGH 27.05.04 AZ III ZR 264/03)

Wenn wir zum Einfügen von den genannten Positionen vorbereitende labortechnische Maßnahmen ergreifen müssen (Metallfläche konditionieren, Band anpassen, Bogen anpassen am Modell, Stops einarbeiten), dann nehmen die anfallenden Laborkosten den größten Teil des Honorars nach GOZ 6100 bzw. 6150 in Anspruch.

Daher auf Basis des BGH Urteils: Nebeneinanderberechnung möglich

Der Gesetzgeber hat in keiner Art und Weise die Positionen 6100 bis 6150 weiter beschrieben (so wie es in anderen Positionen z. B. der GOZ 2220). Daher müssen wir davon ausgehen, dass der Gesetzgeber gewollt hat, dass wir den zahntechnischen extraoralen Aufwand gemäß BGH Urteil berechnen dürfen.

Es entspricht dem § 4 Abs. 2 – kein Zielleistungsprinzip (Leistungen in den Positionen nicht beinhaltet).

Für den Beihilfepatienten: Bei einer zweifelhaften Auslegung der Gebührenordnung gilt, dass die Gebühr angemessen ist, wenn sie zumindest vertretbar ist (BverwG vom 17.02.94 AZ 2 C 10.92)

Für den Privatpatienten ohne Beihilfe: Die Aussage nicht berechnungsfähig ist gerichtlich anfechtbar, sie ist schlichtweg falsch. Bei einer Einschränkung der Leistungspflicht ist die Versicherung darlegungspflichtig- und beweispflichtig (BGH Urteil vom 29.05.91 AZ IV.ZR 150/91), z. B. dahingehend, dass ihre Satzung eine Erstattung nicht vorsieht.

### Abrechnung der GOZ 6090 – zwei mal pro Kiefer und dann nie wieder?

Die Leistung nach GOZ 6090 beinhaltet sämtliche notwendige Maßnahmen zur Einstellung der Okklusion nach Abschluss des Wachstums durch alveolären Ausgleich, einschließlich Retention.

Die Leistungslegende der GOZ 6090 ist nach dem Leistungsinhalt der GOZ 6060 bis 6080 ausgerichtet. Das begründet die Annahme, dass diese Leistung im Behandlungsfall mehrfach berechnet werden kann. In der Regel je Maßnahmendurchgang.

Gegen die nur einmalige Berechnung je Kiefer spricht die Bewertung der Leistung mit 700 Punkten im Vergleich z. B. mit der Bewertung der Leistung der GOZ 6060 mit 1800 Punkten.

Die Behandlung in der abgeschlossenen Wachstumsphase ist deutlich schwieriger, daher, so auch die Bundeszahnärztekammer, kann der Gesetzgeber nicht von einer einmaligen Berechnung der GOZ 6090 ausgegangen sein.

Maßnahmen zur Okklusionseinstellung können mehrfach erforderlich werden, auch in einem Kiefer – selbstverständlich nicht orts- und zeitgleich. Es wurde die **Okklusion** eingestellt bei den Zähnen und später bei den Zähnen (Zahnbezeichnungen). Wenn die notwendige Maßnahmenabfolge für eine Zahngruppe mit einer erfolgreichen Okklusionseinstellung abgeschlossen wurde, so können zu einem späteren Zeitpunkt im Fortschreiten der Behandlung erneut Maßnahmen zur Okklusionseinstellung bei anderen Zähnen erforderlich werden. Die

Leistungsbeschreibung der 6090 GOZ enthält keine Wiederholungseinschränkung und ist unter den zutreffenden Prämissen des § 1 Abs. 2 Satz 1 GOZ mehrfach berechnungsfähig. Diese Prämissen sind im vorliegenden Behandlungsfall zutreffend.

Bei Zweifeln an der Richtigkeit unseres Planes können Sie auch gerne die Zahnärztekammer befragen.

### Angemessenheit der Laborpreise nach BEB

Das Elend nimmt kein Ende. Wenn die Versicherung jetzt nichts mehr an Positionen zu nörgeln hat, fokussieren sie nun die zahntechnische Berechnung.

1. Die Preise wären nicht ortsüblich:  
Es besteht keine „ortsübliche „Berechnung“
2. Die Preise sind nicht angemessen:  
Es besteht keine Preisvorgabe für eine Angemessenheit
3. Die Preise übersteigen die vertraglich vereinbarten Preise: Ja, das kann sein, denn dann hat der Patient eine Sachkostenliste abgeschlossen, eine Teilkasko-Versicherung für Zahntechnik. Aber auch hier würde ich den Versicherten auf jeden Fall noch einmal in seinem Vertrag nachsehen lassen, ob da wirklich eine detaillierte Liste mit Preisen angegeben ist. Manchmal versuchen nämlich die Versicherungen (auch ohne Sachkostenliste) den Patienten/Versicherten zu verunsichern.

Das neueste Modell ist, das die Versicherung sagt: Die Laborkosten erscheinen uns zu hoch, wir können Ihnen einige unserer Vertragslabors anbieten.

Was tun? Ich würde den Patienten dann mit zwei Abdrucklöffeln und einem Päckchen Alginate zum „Vertragslabor“ schicken – und Sie übernehmen natürlich keine Haftung! Spätestens dann verzichtet der Patient auf den „Service“ seiner Versicherung. Wie gehe ich mit diesen Vorwürfen (Angemessenheit etc.) um? Folgender Text kann Ihnen hilfreich sein:

Der Zahnarzt ist nach § 9 GOZ berechtigt, neben den für die einzelnen zahnärztlichen Leistungen vorgesehenen Gebühren als Auslagen die ihm tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen zu berechnen. Die angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen ergeben sich bei Privatpatienten in der Regel aus den in der „Bundeseinheitlichen Benennungsliste für zahntechnische Leistungen“ (BEB) enthaltenen Positionen.

In der BEB sind für die einzelnen zahntechnischen Leistungen keine Geldbeträge aufgeführt, sondern es sind Planzeiten berücksichtigt, die aus verschiedenen Studien ermittelt wurden. Bei diesen Planzeiten handelt es sich um gemittelte Werte. Dadurch ist es unvermeidbar, dass in den Dentallabors Abweichungen der Planzeiten auftreten, weil nicht alle Labors die gleichen Arbeitsmethoden anwenden. Aus den individuellen Planzeiten der einzelnen Dentallabors und deren entsprechenden Kosten-Minuten-Sätzen ergibt sich eine kalkulatorische

Berechnung für die einzelnen BEB-Positionen. Dabei wird seitens der Erstattungsstelle jedoch offensichtlich unberücksichtigt gelassen, dass unterschiedliche Einzelpreise entstehen können, die dennoch jeweils als angemessen betrachtet werden müssen.

Obwohl der Großteil der auf dem Markt befindlichen privaten Krankenversicherungstarife bezüglich der zahntechnischen Laborkosten vorsieht, dass angemessene Heilbehandlungskosten unter Versicherungsschutz stehen, und keinerlei weitere Leistungsbeschränkungen bestehen, werden in der Praxis immer wieder Leistungskürzungen auf der Grundlage eigener, sogenannter Sachkostenlisten vorgenommen.

Mit dieser Entscheidung (Amtsgericht Wiesbaden mit Urteil vom 6. November 2007 (Az: 92 C 5433/05) hat die Rechtsprechung einmal mehr klargestellt, dass die Angemessenheit der Kosten für zahntechnische Leistungen allein auf dem konkreten betriebswirtschaftlichen Aufwand (einschließlich eines angemessenen Gewinnanteils) beruht.

- OLG Düsseldorf, 07.05.1996 – 4 U 43/95 –
- OLG Stuttgart, 13.05.1996 – 7 U 40/95 –
- OLG Stuttgart, 29.10.1998 – 7 U 33/98 –
- OLG Celle, 10.01.2000 – 1 U 100/98 –
- OLG Düsseldorf, 21.03.2002 – 8 U 118/01 –
- OLG Düsseldorf, 13.05.2002 – 8 U 32/01 –
- OLG Hamm, 06.02.2006 – 3 U 26/00 –
- Und viele LG-, VG- und AG-Urteile

Zunächst möchten wir auf folgendes hinweisen:

Die Aussage *nicht berechnungsfähig* ist gerichtlich anfechtbar, sie ist schlichtweg falsch. Bei einer Einschränkung der Leistungspflicht ist die Versicherung darlegungspflichtig- und beweispflichtig (BGH Urteil vom 29.05.91 AZ IV.ZR 150/91), z. B. dahin gehend, dass ihre Satzung eine Erstattung nicht vorsieht.

Ihre Erstattungsweise oder deren Versuche ähneln sehr dem eines gesetzlich Versicherten, diese sind in keiner Weise auf das private Abrechnungswesen zu übernehmen. Sie müssten wissen, wenn sie in dem Bereich der Abrechnung versiert sind, dass die BEB im Gegenteil zum BEL nur eine wage Orientierungshilfe ist. Positionen, die nicht im BEB Vorschlag enthalten sind können demnach gemäß § 9 der GOZ neu aufgeführt und entsprechend kalkuliert werden.

Ferner wie oben schon benannt müssen nicht **wir** beweisen, dass wir etwas abrechnen dürfen. Sie als Versicherung müssen uns das Gegenteil beweisen. Und wenn Sie keine Kosten scheuen, um sich zu informieren, so sollten Sie evtl. das KFO Labor Abrechnungsbuch vom Verband der Deutschen Zahntechniker erwerben. Dort finden Sie Antworten auf all diese Fragen und müssen zukünftig weder Praxis noch den Versicherten mit dieser quälenden Erstattungsweise behelligen.

Sollten Sie dem Versicherten nicht bis zum x.x.2012 den offenen Betrag erstatten so werden wir ihm empfehlen, diesen Fall bei der BaFin vorzutragen.

**Gut! Danach klappt es eigentlich mit der Erstattung.** Aber: Manche Versicherungen sind so beratungsresistent, mit denen kann man noch nicht einmal einen verbalen Kleinkrieg führen.

**Sie haben sich unendlich Mühe für das Schreiben gegeben und was kommt von der Versicherung zurück:**

*Vielen Dank für Ihr Schreiben vom .... Leider konnten wir keine neuen Erkenntnisse gewinnen und bleiben bei unserer Entscheidung vom ....*

Dann hilft nur noch Klartext:

Wir haben das Schreiben an unseren Patienten zur Kenntnis genommen.

Ihre Argumentation ist rechtswidrig und für den Versicherten verwirrend.

Damit nun endlich der Fall geklärt werden kann, bitten wir um folgende Antworten:

1. Hat der Versicherte eine Sachkostenliste versichert?

Ja  Nein

2. Ist es korrekt, dass im § 9 der GOZ steht, dass die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden?

Ja  Nein

3. Ist es korrekt, dass alle nachfolgenden Urteile bestätigen, dass die BEB anzuwenden ist und die damit tatsächlich entstandenen Kosten berechnungsfähig sind?

Ja  Nein

- OLG Düsseldorf, 07.05.1996 – 4 U 43/95 –
- OLG Stuttgart, 13.05.1996 – 7 U 40/95 –
- OLG Stuttgart, 29.10.1998 – 7 U 33/98 –
- OLG Celle, 10.01.2000 – 1 U 100/98 –
- OLG Düsseldorf, 21.03.2002 – 8 U 118/01 –
- OLG Düsseldorf, 13.05.2002 – 8 U 32/01 –
- OLG Hamm, 06.02.2006 – 3 U 26/00 –



Wir denken, dass es mühsam ist, noch weitere Punkte aufzuführen. Die Systematik, die hinter Ihrer Erstattungsweise steht, ist bereits bundesweit bekannt.

Sollten Sie Ihrem Versicherten/unserem Patienten nicht das erstatten was ihm zusteht, werden wir ihm dazu raten, diesen Fall bei der BaFin vorzulegen.

GOZ	Text	Anzahl	Bemerkung
Ä1	Beratung	1	
Ä5	Symptombezogene U.	1	
Ä4	Fremdanamnese	1	
4050	Weiche Belagsentf.	6	
1010	Remotivation	1	
1020	Fluoridierung	1	
Ä 2698	Schiene am unverletzten Kiefer	1	
2197	Adhäsives Befestigen	6	Je nach Anzahl
	Gegebenenfalls noch Labor dazu, da neben GOÄ 2698 Laborkosten zulässig sind		
BEB 0001	Modell	11,26	1 Laborpreise sind beispielhaft
BEB 0015	Modell vorbereiten	8,76	1
BEB 0812	Modellanalyse KFO	69,13	1
BEB 0301	Zahn vermessen	22,12	6
BEB 1233	Übertragungsmaske	38,91	1
BEB 0710	Hilfsteil anpassen	14,56	1
BEB 1234	Einprobe Übertragungstr.	35,79	1
BEB 0732	Desinfektion	7,52	2

### Abrechnung Retainer nach GOÄ 2698 und Antwortschreiben

Bei der Berechnung eines Kleberretainers haben wir unterschiedliche Möglichkeiten. Einige rechnen nach neuer GOZ die Ä 2698 (Schiene am unverletzten Kiefer) ab. Diese Abrechnungsvariante ist aber auch nicht immer ganz unproblematisch.

In der GOZ 1988 und auch in der GOZ 2012 ist der 3-3 Retainer nicht beschrieben. Er gehört zwar zur Retentionsphase, aber hier ist nur das zahnärztliche Honorar für die Überwachung mit integriert, nicht die dafür eingesetzten Hilfsmittel wie Retainer oder Retentionsplatten.

Da der Retainer nicht den Inhalten der Positionen 610 bzw. 6100 der GOZ entspricht haben wir das Wahlrecht gemäß § 6 Abs. 1 (GOZ 1988) bzw. nach § 6 Abs. 2 (GOZ 2012) in Anspruch genommen.

Dieser Bereich ist für Zahnärzte zugänglich, der Leistungsinhalt wurde erfüllt, daher ist eine Berechnung nach Ä 2698 absolut korrekt.

Gerichts-Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek 815 C 200/06 v. 13.11.08

Entscheidungsgründe - Auszug/gekürzt:  
**Urteil zur GOZ 1988 – aber auf GOZ 2012 zu übertragen:**

Der Klage war entsprechend der streitigen abgerechneten Position 2 x Ä 2698 stattzugeben. Die Berechtigung zur entsprechenden Abrechnung der unstreitig erbrachten Leistung ergibt sich aus § 6 I GOZ, denn die Kläger haben eine Leistung nach der Gebührenposition 2698 der GOÄ erbracht.

Es wurden in Ober- und Unterkiefer je ein festsitzender Retainer ... eingegliedert.

Diese Leistung ist nicht vom Leistungskatalog der GOZ erfasst. ....

Es handelt sich auch nicht um eine Analogieleistung, denn diese Behandlungsmethode war bei Abfassung der GOZ bereits bekannt.

Danach war weder nach einer Leistungsziffer der GOZ noch nach § 6 II GOZ im Wege der Analogiebildung, sondern nach § 6 I GOZ abzurechnen, denn die erbrachte Leistung wird durch Ziffer 2698 aus dem Abschnitt L der GOÄ erfasst.

Dass die dort aufgeführte Leistung der Kieferchirurgie zugeordnet ist, hindert die Abrechnung nicht.

Der Verweis in § 6 I GOZ schließt für die zahnärztliche Abrechnung vielmehr gerade auch diese kieferchirurgischen Leistungen ein.

Die erbrachte Leistung stimmt mit dem Wortlaut der Leistungsbeschreibung in Ziffer 2698 überein und umfasst zudem einen Arbeitsvorgang und einen Arbeitsumfang, der dem unter dieser Ziffer üblicherweise abgerechneten kieferchirurgischen Eingriff ähnlich ist.

Dass die „am unverletzten Ober- und Unterkiefer angelegte und fixierte Schiene“ (also der Retainer) eine andere war, als die in der Kieferchirurgie üblichen Schienen, ist gebührenrechtlich unerheblich. Der Gebührentatbestand Nr. 2698 GOÄ ist nicht auf die in der Kieferchirurgie üblichen Schienen

beschränkt und deshalb der Inbezugnahme durch § 6 I GOZ zugänglich. ...

Da auch der geklebte Retainer nicht Bestandteil der GOZ 2012 ist, kann entweder der direkte Weg gemäß § 6 Abs. 2 GOZ 2012 (Positionen aus der GOÄ verwenden) oder der indirekte Weg eine Analogposition zu wählen (GOZ 2012 - § 6 Abs. 1).

Wenn Sie mögen sende ich Ihnen den Newsletter anstelle des Papierformates auch als Datei zu. Entscheiden Sie! Einfach eine E-Mail an: [info@kfo-profi.de](mailto:info@kfo-profi.de)

Neue Kursthemen – viel Interessantes, z. B. Jubiläumsfeier – 10 Jahre „Lady Days“ im Juni auf Mallorca. Ich freue mich auf Sie!!

Bis dahin wünsche ich Ihnen alles Gute,

*Ihre Heike Herrmann*

P.S.: Abrechnungsfragen bitte per Mail – das geht schneller!

**Abrechnungskurse 2013:**  
Diese finden Sie ab  
November auf meiner  
Homepage oder bei  
[www.dentalline.de](http://www.dentalline.de)  
– Es lohnt sich!

# Übersicht - Welches Thema finden Sie in welcher Ausgabe?

## Newsletter Ausgabe / Zeitraum

Thema (Ausgaben 2005 bis 2009 auf Anfrage)

### 1 / 2010 Januar-Februar

- Urteile: Glattflächenversiegelung, Fotos, separieren
- Originalunterlagen an Versicherung?

### 2 / 2010 März-April

- Analogberechnungsmöglichkeiten in der Kieferorthopädie
- Rabatte weiter geben

### 3 / 2010 Mai-Juni

- Lückenhalter privat, Aligner

### 4 / 2010 Juli – September Sommerausgabe

- Archivierung Unterlagen mittels EDV, Scannen von Röntgeaufnahmen, Zumutbare Eigenbeteiligung bei Beihilfe, Beihilfe bezahlt Material für selbstligierende Brackets
- Musterschreiben: Rechnungsänderung, wenn Material für Brackets nicht bezahlt wird

### 5 / 2010 Oktober

- Musterschreiben für Privatversicherungen bei Erstattungsproblemen

### 6 / 2010 November-Dezember

- Übersicht Analogpositionen, medizinische Notwendigkeit Fotos, Gewährleistungspflicht KFO

### 1 / 2011 Januar – März

- Private Vereinbarungen beim Privatpatienten – die „AVL Mappe“ für Beihilfeberechtigte etc.

### 2 / 2011 März-April

- Stellungnahme Dr. Ratajczak zur Analogberechnung selbstligierender Brackets
- Patientenzufriedenheit

### 3 / 2011 Mai-Juni

- Der neue GOZ-Referententwurf wurde veröffentlicht

### 4 / 2011 Juni-Juli

- Invisalign-Aligner- Von der Beratung bis zur Retention – Teil 1

### 5 / 2011 August-September

- Invisalign-Aligner – Teil 2 – der Heil- und Kostenplan und Musterschreiben zu Alignern – Beispiele nach BEB für Schiene etc.

### 6 / 2011 September-Oktober

- Urteil Beihilfe – 2,3-fach, Übersicht Referententwurf – Worauf ist zu achten

### 7 / 2011 November-Dezember

- Die neue GOZ tritt in Kraft

### 1 / 2012 Januar-Februar

- Umstellung der AVL Pakete auf die neue GOZ

### 2 / 2012 Februar-März

- Erstellung eines neuen privaten Heil- und Kostenplanes

### 3 / 2012 April-Mai

- Reaktion auf KFO Behandlungspläne GOZ 2012

### 4 / 2012 Juni-Juli

- Invisalign nach neuer GOZ

### 5 / 2012 Juli-August

- Fragen und Antworten zur neuen GOZ

### 6 / 2012 August-September

- Neues Rechnungsformular
- Abtretungserklärung
- Fragen Bewerbungsgespräch

### 7 / 2012 Oktober-November

- Beihilfe streicht GOÄ 5095
- Material- und Laborkosten neben GOZ 6100 - 6150
- Mehrfachberechnung der GOZ 6090
- Immer wieder Ärger Labor: Welche Preise sind angemessen, ortsüblich, tatsächlich
- Retainer nach GOÄ 2698





Der ORTHOsolution Newsletter ist nur für Ihre Praxiszwecke bestimmt. Vervielfältigungen, Weiterleiten an Dritte oder Einsatz bei Seminaren verstößen gegen das Copyright und werden strafrechtlich verfolgt.

KFO-Management  
Hagelerweg 15  
51147 Köln

Tel.: 0 22 03 - 9 24 25 84

Fax: 0 22 03 - 9 24 25 68

[info@kfo-profi.de](mailto:info@kfo-profi.de)

[www.kfo-profi.de](http://www.kfo-profi.de)

